

Erlass des Sächsischen Staatsministeriums für Kultus zur Durchführung der Abschlussprüfungen für den Hauptschulabschluss, qualifizierenden Hauptschulabschluss und Realschulabschluss 2020

vom 8. Mai 2020

Für die Prüfungen zum Erwerb des Hauptschulabschlusses, des qualifizierenden Hauptschulabschlusses und des Realschulabschlusses im Schuljahr 2019/2020 werden abweichende Regelungen der

- VwV Abschlussprüfung vom 20. August 2018 (MBI. SMK S. 432), enthalten in der Verwaltungsvorschrift vom 9. Dezember 2019,
- VwV Bedarf und Schuljahresablauf 2019/2020 vom 10. Mai 2019 (MBI. SMK S. 146), die zuletzt durch die Verwaltungsvorschrift vom 19. März 2020 (MBI. SMK S. 31) geändert worden ist,

festgelegt.

Die Bestimmungen gelten für die Prüfungen an Oberschulen und entsprechend für die Prüfungen an Förderschulen, die Prüfungen an Abendoberschulen, die Prüfungen für Schulfremde und die Prüfungen an Waldorfschulen.

1. Prüfungsbeginn

Die schriftlichen Prüfungen beginnen im Zeitraum von 8:00 Uhr bis 9:00 Uhr.

2. Austausch von Prüfungsaufgaben in den schriftlichen Prüfungen

- a) Am Tag der jeweiligen schriftlichen Prüfung entnimmt der Schulleiter/Vorsitzende des Prüfungsausschusses um 7:00 Uhr aus dem geschützten Bereich des Sächsischen Bildungsservers ergänzende Informationen zur Prüfung.
- b) Sind den ergänzenden Informationen Austauschaufgaben beigelegt, öffnet der Vorsitzende des Prüfungsausschusses einen Prüfungsumschlag und legt die darin enthaltenen originalen Prüfungsunterlagen dem Fachausschuss für das Prüfungsfach vor. Ohne das dem Fachausschuss die Austauschaufgaben bekannt sind, stellt dieser fest, ob die den originalen Aufgaben jeweils zugrundeliegenden Prüfungsinhalte in den einzelnen Klassen behandelt wurden.
- c) Der Vorsitzende des Prüfungsausschusses entscheidet über den Austausch von Aufgaben, vorzugsweise einheitlich für die gesamte Schule. Trifft der Vorsitzende des Prüfungsausschusses eine solche Entscheidung, veranlasst er nachfolgend die Vervielfältigung der Austauschaufgaben, die Streichung der zugehörigen originalen Aufgaben in den Prüfungsunterlagen sowie die Information der Prüfungsteilnehmer zum Beginn der Prüfung, welche originalen Aufgaben durch welche Austauschaufgaben ausgetauscht werden.
- d) Das Votum des Fachausschusses nach Buchstabe b Satz 2 und die Entscheidung des Vorsitzenden des Prüfungsausschusses nach Buchstabe c Satz 1 sind zu protokollieren.

3. Termine der schriftlichen Prüfungen in Biologie, Chemie und Physik

- a) Für die schriftlichen Prüfungen in den Fächern Biologie, Chemie und Physik werden folgende Termine festgelegt:

	Ersttermin	Nachtermin
Biologie	03. Juni 2020	30. Juni 2020
Physik	04. Juni 2020	01. Juli 2020
Chemie	05. Juni 2020	02. Juli 2020

- b) Für den aufgrund der Corona-Pandemie erhöhten organisatorischen und hygienischen Aufwand bei Schülerexperimenten können fachbezogen zusätzlich insgesamt bis zu 30 Minuten gewährt werden, soweit dies nach den Gegebenheiten an der Schule erforderlich ist. Die Entscheidung trifft der Vorsitzende des Prüfungsausschusses. Die Festlegung ist zu protokollieren.

4. Mündliche Prüfungen und zusätzliche mündliche Prüfungen mit fachpraktischen Teilen

Kann bei einer mündlichen Prüfung mit fachpraktischen Teilen bzw. zusätzlichen mündlichen Prüfung mit fachpraktischen Teilen der Infektionsschutz nicht gewährleistet werden, so ist sie ohne fachpraktische Teile durchzuführen. Die Entscheidung trifft der Vorsitzende des Prüfungsausschusses. Der Schüler ist im Konsultationszeitraum auf die Umstellung entsprechend vorzubereiten.

gez.
Gerald Heinze
Abteilungsleiter